



Merkblatt zur Beantragung eines Visums für Sprachkurs

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft keine telefonischen Auskünfte in Visaangelegenheiten erteilt.

Allgemeine Hinweise

Nach § 16 f Aufenthaltsgesetz kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht zur Studienvorbereitung dienen, erteilt werden. Einen gesetzlichen Anspruch darauf hat der Ausländer allerdings nicht, vielmehr ist die Erteilung eine Ermessensentscheidung. Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, der nicht unmittelbar der Studienvorbereitung dient, ist maximal 12 Monate gültig. Ein Wechsel des Aufenthaltszweckes, z.B. Aufenthalt zu Studienzwecken, ist nicht möglich, d.h. nach Beendigung des Sprachkurses muss zwingend eine Ausreise erfolgen.

Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation

Ein Sprachkurs zur Vorbereitung und im Zusammenhang mit der Anerkennung des ausländischen Berufs für die Fachsprachenprüfung ist möglich, nach dem Sprachkurs müssen Sie Deutschland jedoch wieder verlassen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Anerkennung des ausländischen Berufs direkt zu beantragen (§ 16 d AufenthG). Mit diesem Visum können Sie nach dem Sprachkurs in Deutschland bleiben, bis das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist und Sie direkt mit der Arbeit beginnen können. In diesem Fall müssen Sie zusätzlich zu den untenstehenden Unterlagen den sogenannten Defizitbescheid einreichen. Weitere Informationen finden Sie hier: make-it-in-germany.com.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- Ein biometrisches Passfoto (in der Botschaft am Automaten erhältlich für 2.000,- HUF)
- Gültiger Reisepass (Original + eine Kopie der Datenblattseite und aller Seiten mit Einträgen, Visa und Stempeln) mit folgenden Anforderungen:
 - Gültigkeitsdauer für die Zeit des geplanten Aufenthalts zuzüglich drei Monate
 - Reisepass muss mindestens zwei freie Seiten enthalten
 - Ausstellung innerhalb der letzten 10 Jahre
- Ungarische Lakcím (Wohnsitz) – Karte (Original + eine Kopie)
- gültige ungarische Aufenthaltserlaubnis (Original + eine Kopie)
- aktuelle Anmeldebescheinigung der Sprachschule in Deutschland (Original + eine Kopie)
- Nachweise der bisherigen Ausbildung (Abschlüsse) mit deutscher oder englischer Übersetzung (Original + eine Kopie)
- Lebenslauf (Original + eine Kopie)
- Motivationsschreiben in Deutsch oder English (Original + eine Kopie)

- Finanzierungsnachweis über mindestens 1027 EUR pro Monat des geplanten Sprachkursaufenthalts (Original + 2 Kopien), siehe untenstehende Anmerkungen
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz für Deutschland (Original + eine Kopie)
- 75 EUR zahlbar bei Antragstellung in bar in HUF oder per Kreditkarte (Visa-/Mastercard). Barzahlungen in EUR werden nicht akzeptiert.

Die Visastelle behält sich im Bedarfsfall vor, weitere Unterlagen anzufordern

Anforderungen an den Finanzierungsnachweis

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für den Besuch eines Sprachkurses ist u.a. ein Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt des Sprachkursbesuchers während des Aufenthalts in Deutschland gesichert ist.

Für längerfristige Aufenthalte gilt: Der gesamte Beitrag für das erste Aufenthaltsjahr, d.h. 12.324 EUR muss vorhanden sein, für weitere Studienjahre genügt die Glaubhaftmachung der Finanzierung. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass Sie über die in Deutschland für die Zeit des Sprachkurses monatlich benötigte Summe in Höhe von 1027 EUR tatsächlich verfügen können.

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/02-lernen-und-arbeiten/02_Lernen_und_Arbeiten

Der Lebensunterhalt kann neben einem Sperrkonto auch wie folgt nachgewiesen werden:

- Förmliche Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, abgegeben von einem in Deutschland wohnenden Sponsor. Diese kann in der Regel bei Ausländerbehörden oder Meldeämtern in Deutschland abgegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss für die gesamte Dauer des Sprachkurses geleistet werden.
- Nachweis über ausreichende Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zur Deckung der Kosten während des Aufenthaltes in Deutschland sowie Schreiben der Eltern, dass diese für den Unterhalt aufkommen werden. Die Botschaft kann allerdings nur deutsche und ungarische Gehaltsnachweise (über ein Gehalt, das ausreicht, die Kosten des Studiums abzudecken) oder deutsche und ungarische Nachweise zu Vermögen (Einkommensnachweis, Kontoauszug und bestätigter Banknachweis) anerkennen.

WICHTIGE HINWEISE:

- Zur Visumbeantragung ist eine vorherige [Online-Terminbuchung](#) erforderlich. Sie finden unser Terminsystem unter www.budapest.diplo.de/termin
- Bei unvollständigen Unterlagen kann der Antrag nicht entgegengenommen werden und ein neuer Termin muss gebucht werden.
- Sprechen Sie wegen der Sicherheitskontrollen unbedingt 15 Minuten vor Beginn Ihres Termins mit ausgefüllten Anträgen und allen in unseren Hinweisen genannten Unterlagen. Wenn Sie später als 15 Minuten nach Beginn Ihres Termins oder ohne ausgefüllte Anträge oder Unterlagen vorsprechen, ist eine Vorsprache nicht mehr möglich und müssen einen neuen Termin vereinbaren.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
 – Rechts- und Konsularreferat –
 Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
 Postanschrift: Pf. 1203, H-1276 Budapest, Ungarn
 Telefonische Auskünfte unter +36 1 4883 -500
 Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
 E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
 Internet: www.budapest.diplo.de